

suppleret aetatem? 2. Quid dicendum de parochio, qui ita se gessit? Darauf hat die Congregation für heilige Gebräuche am 7. Sept. 1851 entschieden: „ad 1. Strictim servandum Rituale. Ad 2. Male se omnino gessit.“

Aus allem Angeführten ergibt sich nun die Antwort auf die eingangs vorgelegte Frage: Die hin und wieder übliche Praxis, Kinder, auch nach den Unterscheidungsjahren und bereits eingetretener Fähigkeit zu sündigen, immer noch nach dem „Ordo sepeliendi parvulos“ zu beerdigen, steht im offenkundigen Widerspruch nicht bloß mit dem Geiste und Buchstaben der kirchlichen Vorschriften, sondern auch mit der gesunden Vernunft und der pflichtmäßigen Sorge für das Heil der Seelen; es wird dabei der kirchliche Ritus in einer, ebenso sehr dem Dogma widerstrebenden, als auch bezüglich des Inhaltes der Gebetsformulare widersinnigen Weise zur Anwendung gebracht; zugleich aber auch den betreffenden Kindern ein schweres Unrecht zugefügt, indem sie dadurch der christlichen Fürbitte beraubt werden, deren sie vielleicht in hohem Grade bedürftig sind.

Es hat somit dieser „Brauch“, wie so mancher andere, gar keine Berechtigung und ist vielmehr als ein arger Mißbrauch (in pastoralkluger Weise, nach vorausgeschickter Belehrung des Volkes!) abzustellen. Dazu aber bedarf es keines eigenen oberhirtlichen Befehles, da sich die gewissenhafte Beobachtung des von der Kirche vorgeschriebenen, dem gegebenen Falle entsprechenden (d. i. hier für den bestimmten Verstorbenen passenden) Ritus von selbst versteht.

St. Florian.

Prof. P. Ignaz Schüch.

II. (Der katholische Pfarrer im ämtlichen Verkehr mit confessionslosen Pfarr-Inassen.) III. Die

Jedige Köchin A. N., katholisch geboren, unterhielt durch zwei Jahre ein Liebesverhältniß mit einem Gefellen, wurde schwanger, gebär ein Kind, welches katholisch getauft wurde und als sie auf Heirath drang, stellte es sich heraus, daß der Geliebte ein Jude sei. Dieser erklärte, die A. N. zwar heirathen, aber vom Judenthume unter keiner Bedingung lassen zu wollen, und so ließ sich die unglückliche Person herbei, sich confessionslos zu erklären, und sie hat — wie Augenzengen berichteten — unter den heftigsten Gemüthsbewegungen und einer Ohnmacht nahe, die Civilehe geschlossen. Einige Jahre darauf genaß sie eines Knaben, verlangte mit aller Entschiedenheit und erhielt nach den heftigsten Scenen von dem jüdischen Kindesvater die Zusicherung, daß er den Knaben werde taufen lassen.

Der Jude ließ zuerst durch die Hebamme fragen, ob und unter welchen Bedingungen dieser Knabe könne getauft werden, erschien auch selber bei dem Pfarrer und verlangte neben der Taufe dieses Knaben auch die Aufnahme der Vater-Erklärung für sein oben erwähntes uneheliches Kind.

Die Bemühungen des Pfarrers: zwischen den beiden zur Verhandlung erschienenen Kindeseltern durch Befehrung des Juden und der Apostasirten eine katholische Ehe anzubahnen, blieben ohne jeden Erfolg; ja der Jude verwahrte sich in heftigen Worten, daß man seiner Gattin über ihren Schritt Vorstellungen mache, und daß er nur gekommen sei, sich seines Rechtes zu bedienen, die Taufe des Kindes zu verlangen, — und konnte erst dann beruhiget werden, als man ihm trocken erklärte: man habe ihn nicht hieher gerufen, und er könne sich, sobald er wolle, wieder entfernen; es stehe ihm zwar nach Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 das Recht zu, das Religionsbekenntniß seines Kindes zu bestimmen, woraus aber für den Pfarrer keinenfalls die Pflicht folge, sein Kind taufen zu müssen — und die Kindesmutter protestirte lebhaft dagegen, daß sie keine Katholikin, ja keine Christin mehr sei. — Es war eine nicht leichte Aufgabe, mit diesem Falle zurecht zu kommen.

In erster Linie stand das Seelenheil des Kindes, das doch von der Taufe abhing; daneben aber die Befürchtung, daß die Taufe durch den Umgang mit Juden und durch den zu befürchtenden Abfall des Kindes in reiferen Jahren entheiligt werden könne.

Auch war der Art. 1 des Ges. vom 25. Mai 1868 hier schwer anzuwenden, denn:

a) beide Eltern gehörten hier nicht demselben Bekenntnisse an — folglich konnte der Knabe nicht der Religion „seiner Eltern“ folgen;

b) die Ehe war eine gemischte — der Vater ein Jude, aber der Sohn sollte Katholik werden;

c) die „Ehegatten“, wie wir sie nach bürgerl. Gesetze nennen wollen, konnten in diesem Falle auch nicht durch Vertrag festsetzen, daß alle Kinder der Religion „der Mutter“ folgen sollten, denn mochte die Mutter — eine katholisch geborne Tirolerin — noch so nachdrücklich betonen, sie sei eine Katholikin, und zwar eine gute Katholikin, — selbst vor dem bürgerl. Gesetze hatte sie als Conversionslose überhaupt gar keine Religion; es blieb also nur der Fall über, „daß Derjenige, welchem das Recht „der Erziehung bezüglich eines Kindes“ zusteht, das Religionsbekenntniß für solches zu bestimmen habe.“ Da nun nach §. 139 des allgem. G.-B. die Eltern die Verbindlichkeit, daher auch das Recht haben, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, so bestand der Pfarrer, um sich gegen alle Angriffe zu sichern, darauf, daß diese Eltern, welche das bürgerl. Gesetz für Eheleute ansieht, in Gegenwart zweier Zeugen schriftlich darüber erklärten, daß sie beide an den kath. Pfarrer von N. das Ersuchen gestellt haben, ihr am . . . ten in geborenes männliches Kind zu taufen, und daß sie sich verpflichten, dieses Kind in der kathol. Religion erziehen zu lassen. Mit diesem schriftlichen Begehren, resp. Versprechen in der Hand, und in der Anhoffung, daß die — wenn gleich jetzt apostasirte Mutter für das katholische Bekenntniß ihres Kindes mit dem gleichen Eifer einstehen werde, wie für die Taufe

desselben, ließ der Pfarrer dem genannten Kinde die heil. Taufe ertheilen.

Die verlangte Vatererklärung betreffend, wurde in dem betreffenden Protocolle die Thatsache der Vatererklärung und der „vor der Civilbehörde abgegebenen Erklärung der Einwilligung zur Ehe“ einfach in dem Protocolle angemerkt.

Wir haben diese Fälle einfach als vorgekommene facta erzählt und sind weit davon entfernt, sie als Richtschnur für andere Fälle aufstellen zu wollen; wenn es im gegebenen Falle möglich ist, wird es empfohlen, immer hierüber die Weisung der h. kirchl. Oberbehörde einzuholen. Auf dem flachen Lande werden solche Fälle wohl seltener vorkommen; — in großen Städten treten sie unvermuthet an den Pfarrer heran, und es ist immer gut, wenn ihm die wohlüberdachte Kenntniß der bezüglichlichen kirchlichen und bürgerlichen Gesetze Augenblicklich zu Gebote steht.

Wien.

Canonicus Dr. Karl Dworzak.

III. (Zur Schließung der Ehe zwischen einer confessionslosen und einer christkatholischen Person.)

Der gelehrte Papst Benedikt XIV. stellt in der Bulle „Singulari Nobis“ über das impedimentum disparitatis cultus nachstehende gesetzliche Normen auf:

Die Veranlassung dazu war die Frage: Ob die Ehe zwischen einem Juden und einer Protestantin geschlossen, welche dann die Häresie abgeschworen und der Jude das Sakrament der Taufe empfing, erneuert werden müsse? Antwort: Ja, weil die eingegangene Ehe null und nichtig war propter impedimentum disparitatis cultus.

§. 8 lautet: „Quamobrem si in matrimonio, de quo nunc agimus, impedimentum disparitatis cultus intercesserit, inspiciendum est, an illi mulier obnoxia fuerit, quod ut cogoscatur, diligenter est perscrutandum, num jure canonico tale impedimentum decretum fuerit, aut communi ecclesiae catholicae consuetudine stabilitum; praeterea an mulier Protestantium haeresi infecta hac